

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 02. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2019)

zum Thema:

Förderung sozialer Infrastruktur durch das Land Berlin

und **Antwort** vom 23. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Apr. 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18 426
vom 02.04.2019
über Förderung sozialer Infrastruktur durch das Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Stellenwert misst der Senat den freien Träger bei der Bereitstellung sozialer Infrastruktur im Land Berlin bei?

Antwort zu 1:

Freie Träger sind mit ihren vielfältigen Angeboten wichtige Akteure im Bereich der sozialen Infrastruktur im Land Berlin. Dem hohen Stellenwert der freien Träger entsprechend finanziert der Senat ein breites Spektrum an Angeboten für verschiedene Zielgruppen sowohl über Zuwendungen nach § 44 LHO als auch über Vergütungen nach § 76 Abs. 2 SGB XII.

Frage 2:

Wie schätzt der Senat die aktuelle städtebauliche Infrastruktur zur Bereitstellung sozialer Infrastruktur (z.B. für Trägerwohnraum, Kitas, Wohngemeinschaften) ein? (bitte auflisten nach Bezirk)

Antwort zu 2:

Die Planung und Gewährleistung ausreichender sozialer Infrastruktur ist in einer weiterhin wachsenden Stadt Berlin auch für die Kinder- und Jugendhilfe eine Herausforderung. Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von Trägern der freien und der öffentliche Jugendhilfe erbracht. Um für die Erfüllung des Auftrages erforderliche Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe vorzuhalten, bedarf es der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern. Hierbei wirkt der Senat im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten darauf hin, dass diese erforderlichen Einrichtungen und Dienste auch durch Überlassung von landeseigenen

Liegenschaften bereitgestellt werden können. Dies kann in Abhängigkeit von der jeweiligen Konstellation im Bereich der Kindertagesförderung ggf. auch durch vergünstigte Erbbaurechtsvertragskonditionen erfolgen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sanierung und Modernisierung insb. im Kontext der Kindertagesbetreuung, für die neben Mitteln aus Landes- und Bundesausbauprogrammen auch SIWANA-Mittel bereitgestellt werden.

Der Senat bringt sich in die aktuellen Fortschreibungen der stadtplanerischen Instrumente ein. Hierzu zählen beispielsweise der Stadtentwicklungsplan Wohnen und die kooperative Baulandentwicklung sowie die Erstellung einer Strategie zur integrierten Infrastrukturplanung für Bildung, Jugend, Kultur, Grün und Sport.

Freie Träger stehen zunehmend vor dem Problem, bei einer Standortsuche geeignete und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanzierbare Projekträume zu finden.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um diese Infrastruktur durch die Mitglieder der Liga der Spitzenverbände zu a) erhalten und b) auszubauen?

Antwort zu 3:

Die Träger weisen seit langem auf die Schwierigkeiten hin, entsprechenden Wohnraum zu finden bzw. bestehenden dauerhaft zu sichern. Hier hat der Bundesgesetzgeber zwar den Kündigungsschutz im Bereich der Trägerwohnungen zumindest bei Überlassung der Räume an Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zum Wohnen verbessert, nicht jedoch per se für von Trägern zu Wohn- und Betreuungszwecken zum Beispiel für Menschen mit Behinderung angemieteten Wohnraum. Zusätzlich könnte aufgrund der rechtlichen Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bzw. das SGB IX durch Verzicht auf die Begriffsdefinitionen stationär, teilstationär und ambulant ein weiterer Bedarf an Trägerwohnungen für einen Teil der bisherigen stationären Plätze entstehen. Dies bedeutet, dass berlinweit von einem anwachsenden Bedarf an Trägerwohnungen auszugehen ist, der die Vorhaltung von zusätzlichen Gewerbemieteinheiten erfordert. Grundsätzlich besteht für freie Träger auch die Möglichkeit, im Einzelfall projektbezogen einen Zuschuss aus Mitteln der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin zu beantragen.

Frage 4:

Welche Bedeutung sollte aus Sicht des Senats die städtischen Wohnungsbaugesellschaften bei Erhalt und Ausbau der sozialen Infrastruktur spielen?

Frage 5:

Welchen weiterführenden Handlungsbedarf sieht der Senat bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften zum Erhalt und Ausbau der sozialen Infrastruktur?

Antwort zu 4 und 5:

Durch die Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ vom 15.04.2017 werden 60 % der jährlich zur Wiedervermietung

kommenden Bestandswohnungen an WBS-berechtigte Haushalte maximal zur ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet. Davon werden 25 % der Bestandswohnungen an besondere Bedarfsgruppen vermietet, um die Erfüllung des Versorgungsauftrages gegenüber den am Wohnungsmarkt benachteiligten Menschen zu gewährleisten. Zu den besonderen Bedarfsgruppen gehören u. a. Transferleistungsbeziehende, genauso wie Obdachlose, Geflüchtete, Studierende sowie Menschen in betreuten Wohnformen. Im Jahr 2017 wurde diese Vorgabe mit einer Quote von 32 % übererfüllt.

Aktuell sind über 180.000 qm an Träger der Daseinsvorsorge bzw. an soziale Träger vermietet. Dabei handelt es sich um ca. 1.917 Wohn- und 78 Gewerbemietverträge.¹

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Wohnungen, die direkt an die Mietinteressenten durch die landeseigene Wohnungsbaugesellschaften vermietet werden, welche im Rahmen des betreuten Einzelwohnens durch soziale Träger betreut werden. Diese Zahl an Wohnungen ist nicht ermittelbar, da die Mietverträge nicht mit den sozialen Trägern abgeschlossen werden, sondern mit den Mietern selbst.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Bedarfsanalysen bei der Planung von Neubau gemäß Kooperationsvereinbarung geprüft, ob die Möglichkeit besteht, Wohnungen an besondere Bedarfsgruppen zur Verfügung zu stellen, um eine Nutzungsvielfalt sowie den Erhalt und Ausbau sozialer Infrastruktur zu gewährleisten. Aktuell bestehen bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften eine Vielzahl von konkreten Projekten, die mit sozialen Trägern oder für soziale Träger entwickelt werden.

Frage 6:

Welche Kenntnisse hat der Senat über die Praxis, dass städtische Gesellschaften freien Träger einen Rohbau zum eigenverantwortlichen Ausbau entsprechenden den jeweiligen Grundriss- und Ausbau-Anforderungen überlässt?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich sind die landeseigene Wohnungsbaugesellschaften interessiert an Kooperationen mit sozialen Trägern.

Der Senat hat Kenntnisse zu einem Projekt der degewo mit einem sozialen Träger über die Errichtung eines sozialen Zentrums für betreutes Wohnen. Dabei war beabsichtigt, dass die degewo den Rohbau errichten und der soziale Träger den Innenausbau vornehmen sollte. Aktuell ist es der Wunsch des sozialen Trägers, dass degewo auch den vollständigen Ausbau plant und erstellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit noch in der Planungsphase.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse hat der Senat, dass freie Träger aufgrund fehlender Grundbucheintragen für das Objekt dabei nur Finanzierungen zur erheblich schlechteren Zinskonditionen erhalten?

Antwort zu 7:

Zu dieser Frage liegt dem Senat keine Information vor.

¹ Aktuelle Umfrage des Fachcontrollings der städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Frage 8:

Welche Gespräche zwischen den freien Träger und Vertretern des Landes Berlin sind bezüglich einer Verbesserung der Unterstützung von Innenausbau-Maßnahmen bislang erfolgt?

Antwort zu 8:

Es wurden keine spezifische Gespräche zur Unterstützung von Baumaßnahmen geführt. Im Rahmen der einzelnen Leistungstypen wird zum Teil ein pauschaler Investitionsbetrag vereinbart. Die Träger haben gemäß Beschluss Nr. 8/2017 der Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 75) im Rahmen der pauschalen Fortschreibung auch die Möglichkeit, einen Investitionsbetrag individuell zu vereinbaren. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Frage 9:

Inwieweit könnte das Land Berlin freie Träger bei der Finanzierung von entsprechenden Ausbaumaßnahmen durch eine Bürgschaft unterstützen?

Antwort zu 9:

Freie Träger im Sinne des Sozialgesetzbuches sind regelhaft gemeinnützig tätig und nicht privatgewerblich. § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes ermächtigt die zuständigen Senatsverwaltungen zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft oder –garantie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insofern ist eine Unterstützung freier Träger nicht vorgesehen und auch beihilfenrechtlich nicht möglich.

Frage 10:

Wurden entsprechende Überlegen durch das Land Berlin in der Vergangenheit unternommen, freie Träger bei der Finanzierung von entsprechenden Ausbaumaßnahmen durch eine Bürgschaft unterstützen?

Frage 11:

Welche Pläne verfolgt das Land Berlin a) aktuell sowie b) zukünftig zur Übernahme von Bürgschaften bei der Schaffung von sozialer Infrastruktur durch freie Träger?

Antwort zu 10 und 11:

Eine weitere Befassung damit erfolgte nicht, da für eine staatliche Gewährleistungsübernahme für Kredite an gemeinnützige Unternehmen oder Organisationen keine beihilfenrechtliche Absicherung in Form von Befreiungen oder geregelten Ausnahmen existiert.

Berlin, den 23. April 2019

In Vertretung

R. Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen